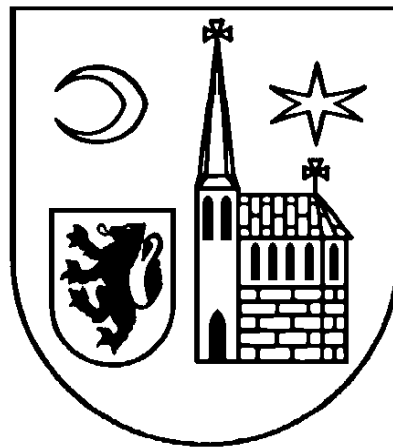


**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der
Abwasseranlagen der Gemeinde
Jüchen zur Satzung über die
Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage
(Entwässerungssatzung vom
2. Oktober 1996)**



vom 15. Dezember 1997

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 BENUTZUNGSGEBÜHR UND ABWASSERABGABE	3
§ 2 ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DER GEBÜHRENPFLICHT, ABRECHNUNGSMODUS	3
§ 3 GEBÜHRENMAßSTAB UND GEBÜHRENSATZ FÜR SCHMUTZWASSER	3-4
§ 4 GEBÜHRENMAßSTAB UND GEBÜHRENSATZ FÜR NIEDERSCHLAGSWASSER	4-5
§ 5 GEBÜHRENPFLICHTIGE	5
§ 6 FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR	5
§ 7 DULDUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHT	5
§ 8 AUSNAHMEN	6
§ 9 BÜßGELDBESTIMMUNGEN	6
§ 10 INKRAFTTRETEN	6

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.3.1996 (GV NW S. 124), der §§ 4,6,7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Gemeinde Jüchen am 11. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr und Abwasserabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Benutzung und Vorhaltung) im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Hat die Gemeinde Abgaben für Fremdeinleitungen zu entrichten, werden sie in voller Höhe auf die einzelnen Fremdeinleiter abgewälzt.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Abrechnungsmodus

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Zeitraum zwischen zwei Gebührenablesungen. Die Ablesungen finden innerhalb von 340 -380 Tagen statt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.
- (5) Auf die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 3-7 werden jährlich Vorausleistungen unter Zugrundelegung der Wassermenge erhoben. Weicht der Ablesezeitraum von Abs. 3 ab, erfolgt eine Umrechnung auf den voraussichtlichen Jahreswasserverbrauch. Die Vorausleistungen werden am 15.02., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig und können zusammen mit dem Bescheid über die Grundbesitzabgaben angefordert werden. Nach der Gebührenablese erfolgt eine genaue Endabrechnung (Spitzabrechnung).

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Schmutzwasser

- (1) Die Gebühren für das Schmutzwasser- und Niederschlagswasser werden unabhängig voneinander erhoben.
- (2) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als Abwassermenge für das Schmutzwasser gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (insbesondere Regenauffangbecken und Brunnen) zugeführten Wassermengen des Erhebungszeitraums abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wenn der Nachweis nur schwer zu erbringen ist, kann die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre durch die Gemeinde geschätzt werden. Von dem Abzug ist das zur Speisung von Heizungsanlagen und priva-

- ten Schwimmbädern verbrauchte Wasser ausgeschlossen. Abzusetzen sind nur Wassermengen, die die jährliche Mindestmenge von 15 cbm übersteigen.
- (4) Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Frischwassermenge des Erhebungszeitraums als Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind die zugeführten Wassermengen durch den Einbau von Wassermessern zu ermitteln. Bei Nicht- oder Fehlmessung sind die Wasserzuführungen unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre durch die Gemeinde zu schätzen. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter 3,20 €.
- (6) Kann bei erstmaliger Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage ein Wasserverbrauch nicht nachgewiesen werden, wird ein Wasserverbrauch von 4 cbm/ Person/ Monat der Berechnung zugrundegelegt.
- (7) Bei Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jede angefangene Großvieheinheit (VE) herabgesetzt". Maßgebend ist die an dem Stichtag der Viehzählung nachgewiesene Anzahl des Abrechnungszeitraums. Der ermittelte Viehbestand ist in Vieheinheiten umzurechnen, wobei nachfolgender Umrechnungsschlüssel maßgeblich ist:
- | | | |
|---------------------|----------|---------|
| a) Pferde, Rindvieh | je Stück | 1,00 VE |
| b) Schweine | je Stück | 0,33 VE |
| c) Schafe, Ziegen | je Stück | 0,10 VE |
| d) Geflügel | je Stück | 0,02 VE |
- (8) Wird die Nutzungsart eines Grundstückes wesentlich verändert, so können die Voraussetzungen auf Antrag nach einem der Abwassermenge entsprechenden Wasserverbrauch gemäß Absatz 4 neu festgesetzt werden.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Niederschlagswasser

- (1) Für die Bereitstellung (Vorhaltung) und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird eine Gebühr erhoben. Sie wird nach der überdachten, überbauten und regenundurchlässig befestigten Grundstücksfläche bemessen. Die in Absatz 2 genannten Flächen werden auch bei der Ermittlung der Höhe der Grundgebühr berücksichtigt. Für die Benutzung gilt dies nur für die Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird. Die in Absatz 2 genannten Flächen werden auch bei der Ermittlung der Höhe der Grundgebühr berücksichtigt. Die Grundgebühr für die Vorhaltung beträgt pro angefangene 100 qm 12,00 €. Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Grundgebühr ist ausgeschlossen.
- (2) Nicht als befestigte Flächen gelten Flächen, bei denen der Niederschlag zu mehr als 90 % in das Erdreich dringt. Hierzu zählen insbesondere Kieswege, Flächen, die mit Rasengittersteinen oder Ökopflaster (Durchlässigkeitswert 90 % und mehr) gepflastert sind und in einem Kies oder Sandbett verlegt worden sind. Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten zu erbringen.
- (3) Bei Einleitung von Niederschlagswasser beträgt die Benutzungsgebühr, zuzüglich zur Grundgebühr (Abs. 1), je Quadratmeter 0,85 €.
- (4) Wird von einem Grundstück nachweisbar kein Niederschlag der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, wird ab dem 1. des Monats nach Antragstellung von der Benutzungsgebühr für die Einleitung befreit.
- (5) Wird nachweisbar durch ein oder mehrere Auffangbecken, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, Niederschlag aufgefangen, kann auf Antrag gemäß Tabelle 1 (Anhang) eine Ermäßigung erteilt werden.

- (6) Der Gebrauch von Anlagen, durch die Niederschlagswasser gesammelt wird, ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (7) Die Grund- und Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der am 1. Januar des Jahres festgesetzten Fläche. Änderungen der bestigten Flächen werden zum darauf folgenden Stichtag berücksichtigt. Bei erstmaliger Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wird je Kalendermonat 1/12 der Gebühr nach Absatz 3 erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist:
 - a) der Eigentümer eines Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung oder Bereitstellung der Entwässerungsanlage ausgeht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Grundbuchänderung folgt. Der neue Eigentümer hat den Eigentumswechsel der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (4) Auf Antrag beider kann der neue Eigentümer schon vor der Grundbuchänderung die anfallenden Gebühren zahlen. Der bisherige Eigentümer haftet mit dem neuen Eigentümer bis zur Grundbuchänderung gesamtschuldnerisch.
- (5) Für sonstige Gebührenpflichtige gelten Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids zu zahlen.
- (2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Duldungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben im Wege der Selbstauskunft alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Jüchen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeindeverwaltung innerhalb von zwei Monaten un- aufgefordert und schriftlich mitzuteilen, wenn die angeschlossene Fläche erhöht oder verringert wird oder wenn sonstige Maßnahmen getroffen wurden, die eine Veränderung der Niederschlagswasserzuleitung zur Folge hat.

§ 8 Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Satzung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 9 Bußgeldbestimmungen

Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen

1. die Anzeigepflicht über die Nutzung von Auffangbecken für Niederschlag gem. § 4 Abs. 6 der Satzung
2. die Mitteilungspflicht über die Änderung der Eigentumsverhältnisse gem. § 5 Abs. 2 der Satzung
3. die Duldungs- oder Auskunftspflicht für die Errechnung der Gebühren gem. § 7 der Satzung verstößt.

Verstöße können mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens fünf Euro bis höchstens tausend fünfhundert Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Jüchen vom 4. März 1992 außer Kraft.

Enthaltene Änderungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Jüchen vom 14.12.1998
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Jüchen vom 10.12.1999
3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Jüchen vom 12.12.2000
4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Jüchen vom 14.12.2001
5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Jüchen vom 13.12.2002
6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Jüchen vom 12.12.2003
7. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Jüchen vom 10.12.2004
8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Jüchen vom 09.12.2005
9. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Jüchen vom 10.12.2010
10. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Jüchen vom 16.12.2011

Anhang: Tabelle 1 Gebührenermäßigung für Auffangbecken von Niederschlagswasser

Behältervolumen 2,00 - 4,00 cbm	Ermäßigung	Behältervolumen 4,01 - 7,00 cbm	Ermäßigung	Behältervolumen 7,01 - 10,00 cbm	Ermäßigung	Behältervolumen 10,01 – 20,00 cbm	Ermäßigung
0,0 - 40,0 qm	30 %	0,0 - 50,0 qm	40 %	0,0 - 50,0 qm	50 %	0,0 - 50,0 qm	60 %
> 40,0 - 80,0 qm	20 %	> 50,0 - 100,0 qm	30 %	> 50,0 - 100,0 qm	40 %	> 50,0 - 100,0 qm	50 %
> 80,0 - 140,0 qm	10 %	> 100,0 - 150,0 qm	20 %	> 100,0 - 150,0 qm	30 %	> 100,0 - 150,0 qm	40 %
> 140,0 - 200,0 qm	5 %	> 150,0 - 200,0 qm	10 %	> 150,0 - 200,0 qm	20 %	> 150,0 - 200,0 qm	30 %
> 200,0 qm	0 %	> 200,0 qm	0 %	> 200,0 - 300,0 qm	10 %	> 200,0 - 300,0 qm	20 %
				300,0 qm	0 %	> 300,0 - 400,0 qm	10 %
						> 400,0 qm	0 %